

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
Kühlager	Art der Verpackung			
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung CAS

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tierdarmhüllen ist]		
	<p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Tierdarmhüllen in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p>		
	II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.		
	II.1.2. Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden einer Schlachtier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.		
	II.1.3. Die Tierdarmhüllen wurden gemäß Anhang III Abschnitt XIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt.		
	II.1.4. Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.		
	II.1.5. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für Tierdarmhüllen sind gegeben, und Tierdarmhüllen sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.		
	II.1.6. Das Transportmittel und die Ladebedingungen für die Tierdarmhüllen dieser Sendung erfüllen die Hygienevorschriften für den Eingang in die Union.		
	⁽¹⁾ [II.1.7. Soweit sie von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen wurden, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:		
	⁽¹⁾ <i>Entweder</i> : [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:		
	⁽¹⁾ <i>Entweder</i> : [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden in einem Land oder einem Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]		
	⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i> : [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:		
	i) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.		
	ii) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]]		

LAND

Muster der Bescheinigung CAS

	<p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. iii) An die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Griebe im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.]] <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]] ⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und falls die Tierdarmhüllen von Rindern gewonnen wurden, gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> ⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Griebe an Wiederkäuer geboren.] ⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tierdarmhüllen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]] ⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: <ul style="list-style-type: none"> i) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. ii) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]]
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung CAS

	<p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. ii) An die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert. iii) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]] <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [Die Tierdarmhüllen und die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, erfüllen die folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. ii) An die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden keine von Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert. iii) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]] <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und falls die Tierdarmhüllen von Rindern gewonnen wurden, gilt Folgendes:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tierdarmhüllen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]]</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung CAS

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten **Tierdarmhüllen** ⁽²⁾ folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s): _____ ⁽³⁾ verarbeitet und aus ihr/ihnen versandt, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Tierdarmhüllen der Art(en), von der/denen die in Teil I bezeichneten Tierdarmhüllen gewonnen wurden, zugelassen und in Anhang XVI Teil 1 der Durchführungsverordnung(EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind.

⁽¹⁾ *Entweder:* [II.2.2. Sie wurden aus Blasen und/oder Därmen verarbeitet, die von Rindern, Schafen und/oder Ziegen oder gehaltenen Schweinen gewonnen wurden, die aus der/den Zone(n) mit dem/den Code(s): _____ ⁽³⁾ stammen, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch dieser Tierarten zugelassen ist und die in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind, ohne dass eine besondere Bedingung in Spalte 5 der Tabelle in Teil 1 des genannten Anhangs angegeben ist.

⁽¹⁾ *Oder:* [II.2.2. Sie wurden aus Blasen und Därmen verarbeitet, die von Rindern, Schafen und/oder Ziegen oder gehaltenen Schweinen gewonnen wurden, und sie wurden während ihrer Verarbeitung:

⁽¹⁾ *Entweder:* [mit Natriumchlorid (NaCl) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake (aw < 0,80) über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Temperatur von mindestens 20 °C gesalzen.]]

⁽¹⁾ *Oder:* [mit Phosphat angereichertem Salz bestehend aus 86,5 % NaCl, 10,7 % Na₂HPO₄ und 2,8 % Na₃PO₄ (Gewicht/Gewicht/Gewicht) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake (aw < 0,80), über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Temperatur von mindestens 20 °C gesalzen.]]

⁽¹⁾ *Oder:* [II.2.2. Sie wurden aus Blasen und Därmen verarbeitet, die von anderen Tieren als Rindern, Schafen, Ziegen und/oder gehaltenen Schweinen gewonnen wurden, und sie wurden während ihrer Verarbeitung:

⁽¹⁾ *Entweder:* [mit Natriumchlorid (NaCl) für 30 Tage gesalzen.]]

⁽¹⁾ *Oder:* [gebleicht.]]

⁽¹⁾ *Oder:* [nach dem Ausschaben getrocknet.]]

II.2.3. Während der Verarbeitung wurden sie bis zur Verpackung in einer Weise behandelt, die eine Kreuzkontamination vermeidet, die ein Tiergesundheitsrisiko einschleppen könnte.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Tierdarmhüllen bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Tierdarmhüllen ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I

Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens müssen gesonderte Angaben gemacht werden.

LAND

Muster der Bescheinigung CAS

	Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission. (3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift